

Die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens.

Das Banner des preussischen Fürstenhauses ist im Herzogthum Lauenburg aufgerichtet und von der Bevölkerung mit Freude begrüßt worden.

Der Zuwachs, welchen König Wilhelm gegenwärtig dem Erbe seiner Väter hinzugefügt hat, ist zunächst an Ausdehnung nicht groß, — aber die Bedeutung der Erwerbung liegt in den Umständen, unter welchen sie gewonnen worden ist: sie ist ein Zeugniß der neu bewährten Kraft der preussischen Monarchie, so wie ein Anerkennniß des dauernden Berufs derselben zur überwiegenden Geltung und Herrschaft im Norden Deutschlands.

Nachdem durch den glorreich geführten Krieg nicht blos Schleswig und Holstein, um derentwillen der Kampf unternommen wurde, sondern auch das deutsche Lauenburg der Fremdherrschaft entrissen worden, ist die endgültige und feste Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse um der mannigfachen dort streitenden Interessen und Rechtsfragen willen noch nicht erreicht worden, und es war nöthig, in Schleswig-Holstein für's Erste einen Uebergangszustand zu schaffen; nur in Lauenburg, wo kein Widerstreit der Parteien oder vermeintlicher Rechte obwaltete, konnten die beiden Mächte, welchen durch den Wiener Frieden die Herzogthümer von Dänemark abgetreten waren, schon jetzt eine wirkliche Entscheidung treffen.

Dies ist durch den Vertrag von Gastein in der Weise geschehen, daß der Kaiser von Oesterreich seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung gänzlich an den König von Preußen abgetreten hat.

Die Bereitwilligkeit Oesterreichs zu dieser Entscheidung ist ebenso wie die ganze Uebereinkunft von Gastein ein erfreuliches Zeichen, daß Oesterreich, in Anerkennung der besonderen Stellung Preußens, als der Schutzmacht des deutschen Nordens, der Erfüllung dieser Aufgabe und der dazu erforderlichen Vorbedingungen kein Hinderniß bereiten will. Wie die österreichische Regierung schon bei der vorläufigen Ordnung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse zur Befriedigung der begründeten Ansprüche Preußens willig die Hand geboten hat, so daß während der einstweiligen Verwaltung Holsteins durch Oesterreich doch Preußens militairische und maritime Stellung auch in Holstein durchaus gesichert ist, — so hat sich die Anerkennung des nothwendigen Berufs Preußens für Norddeutschland auch in der sofortigen völligen Abtretung desjenigen Landes gezeigt, über dessen Geschicke die Entscheidung schon jetzt erfolgen konnte.

Die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens ist aber nicht blos ein Ergebnis des siegreich geführten Krieges und des erfreulichen Einvernehmens mit Oesterreich — sie ist zugleich das Werk friedlicher Eroberung. Die Bevölkerung Lauenburgs selbst hat ja bald nach erfolgter Trennung von Dänemark durch ihre berufenen Vertreter den Wunsch und die Bitte ausgesprochen, daß das Herzogthum unter Wahrung seiner Selbstständigkeit als eines eigenen deutschen Herzogthums unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Dieser Wunsch der Lauenburgischen Landesvertretung hat seine Erfüllung gefunden: der König von Preußen hat Lauenburg als ein eigenes Herzogthum und unter Aufrechterhaltung der bisherigen Verfassung für sein königliches Haus in Besitz genommen.

Die Bevölkerung Lauenburgs hat die Hohenzollernsche Fahne und den preussischen Adler mit lautem Jubel begrüßt. Die Verheißungen des Besizergreifungs-Patents haben allgemein die freudigste Erregung und die dankbarste Zufriedenheit hervorgerufen. Wohl denken die Bewohner des von der Natur glücklich ausgestatteten und bisher vielfach gesegneten Ländchens an die Zeit der dänischen Herrschaft, welcher sie viel Gutes zu verdanken haben, mit Erkenntlichkeit und mit ehrenhafter Anhänglichkeit zurück, doch be-

grüßen sie jetzt mit überwiegender Freude und vollem Vertrauen die Rückkehr des Landes unter den Scepter eines deutschen Fürsten und bringen unserem König ein warmes Herz und rückhaltlose Ergebenheit entgegen.

So wolle denn Gott das Herzogthum Lauenburg in seiner Verbindung mit Preußen immerdar segnen und die Regierung unserer Fürsten auch dort eine Quelle der Wohlfahrt und des Gedeihens werden lassen, ebenso wie in den Ländern, die schon seither in immer wachsender Ausdehnung dem starken Scepter der Hohenzollernschen Fürsten anvertraut waren. ♀

Die Besizergreifung des Herzogthums Lauenburg

im Namen Sr. Majestät des Königs ist durch den dafür bestellten Kommissarius, Staatsminister Grafen v. Arnim-Bohnenburg, am Freitage, den 15. d. Mts., in Radeburg, der Hauptstadt des Herzogthums, in feierlicher und erhebender Weise vollzogen worden.

Vom frühen Morgen an bezeichneten die zahlreich ausgehängten preussischen Fahnen die Theilnahme der Bevölkerung an der bevorstehenden Handlung. Um 9 Uhr gab das Geläute aller Glocken das Zeichen zum Beginne der Feier. Nachdem sich die obersten Landesbehörden, die Mitglieder der Ritter- und Landschaft, die Geistlichkeit, die Magistratspersonen der Stadt, die Lehrer der Gelehrtenschule u. s. w. dem königlichen Kommissarius in dem Landdrosteigebäude vorgestellt hatten, begab sich letzterer um 11½ Uhr, geführt von dem Erblandmarschall v. Bülow und dem ersten Regierungsrath, Kammerherrn v. Vinstow, nach dem Regierungsgebäude, wo er von dem Präsidenten der Regierung, Grafen von Kielmannsegge, begrüßt wurde, und wo die Herzoglichen Beamten zur Ableistung des Dienstoides, so wie die Mitglieder der Ritter- und Landschaft als Zeugen des feierlichen Aktes der Besizergreifung sich eingefunden hatten.

Der königliche Kommissarius ließ nach einigen einleitenden Worten das Allerhöchst vollzogene Besizergreifungs-Patent vom 13. d. M. durch den Geheimen Regierungsrath v. Wolff verlesen. Dasselbe lautet wie folgt:

»Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Se. Majestät König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. Oktober 1864 abgeschlossenen Friedenstraktate seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landesvertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patentes mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in unserem königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherren anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohl erworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen. ♀

Zu Unserem Minister für Lauenburg haben Wir Unseren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen v. Arnim-Bohnenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hienach in Unserem Namen und Auftrage Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen, und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der

Daß nur dies ihre Absicht gewesen, erwiderten sie auch jenen Leuten auf die Frage, was sie begehrten, geriethen aber mit denselben in einen Wortwechsel, der sehr bald heftiger wurde und dahin ausartete, daß v. B. hinterrück, wahrscheinlich mit einem Stocke, einen Schlag auf den Kopf erhielt, in Folge dessen er niederstürzte und stark blutete. Darauf griff Graf Eulenburg nach dem Säbel, den er aufgehakt an der Seite trug, wurde aber gewahrt, daß derselbe, sei es, daß er herausgefallen, sei es, daß er von einem der Gegner unbemerkt herausgezogen war, sich nicht in der Scheide befand und wehrte sich nun mit der letzteren gegen die auf ihn Eindringenden, bis einige seiner Freunde hinzukamen und in Folge dessen seine Gegner fortliefen.

Nur einer derselben, wie sich später herausstellte, der aus Straßburg gebürtige Koch Ott, der bis dahin im Dienste des Prinzen Alfred von England gestanden hatte und für den Aufenthalt der Königin von England in Schloß Rosenau engagirt war, blieb zurück. Er blutete stark am Hinterkopfe und begab sich mit einem inzwischen hinzugekommenen Polizei-Sergeanten in die in der Nähe befindliche Klinik, wo seine Wunde untersucht und genäht und, wie man sagt, für nicht gefährlich gehalten wurde, wofür auch spricht, daß der Verwundete nicht in der Klinik behalten, sondern in seine Wohnung entlassen wurde.

Sechs Tage darauf, am 10. August, starb Ott an Gehirn-Entzündung. Daß dieselbe eine Folge der Wunde gewesen, wurde nach dem Sectionsbefunde zwar als wahrscheinlich angenommen, das definitive Urtheil hierüber aber von den Aerzten bis nach genauer Prüfung der Krankheitsgeschichte vorbehalten. Wie dasselbe ausgefallen, ist uns noch nicht bekannt geworden. — Die Untersuchung war der Vorschrift gemäß von einer aus Militair- und Civil-Gerichtspersonen zusammengesetzten Kommission geführt, und ist zu erwarten, daß das Erkenntniß bald ergehen wird.

Noch ist zu bemerken, daß der Säbel des Grafen von Eulenburg am 5ten dem Regiments-Kommando von einem der Begleiter des Ott mit der Angabe eingeschickt worden ist, er habe denselben in der Nähe des Ortes, wo sich der Vorfall zugetragen hat, gefunden.

So weit der Bericht, welcher in allem Wesentlichen wohl als thatächlich richtig anzunehmen sein möchte: Zuverlässigeres wird allerdings erst aus dem Ergebniß der gerichtlichen Untersuchung zu entnehmen sein.

Die Zeitungen in Frankreich und England, welchen leider viele demokratische Blätter in Deutschland dabei zu Hülfe kommen, suchen nun die Leidenschaften ihrer Landsleute dadurch aufzuregen, daß sie leicht hin behaupten: ein Franzose, im Dienste der Königin von England, sei in Preußen von einem Offizier ermordet worden, dieser Mord aber bleibe unbestraft, weil der Thäter ein Mann von vornehmer Herkunft und Militär sei. Das Militairgericht, sagen sie, wolle die Sache in Dunkel hüllen und den »Mörder« frei ausgehen lassen.

Wiewohl die Unwahrheit dieser Behauptungen auf der Hand liegt, so sind doch durch dieselben in Frankreich, zumal im Elsaß, wo der zc. Ott geboren war, sehr leidenschaftliche Kundgebungen hervorgerufen worden, welche dahin zielen, die französische Regierung Namens »der Gleichheit vor dem Gesetz« zu einem kräftigen Einschreiten bei der preussischen Regierung zu veranlassen.

Der französische Minister hat in Folge einer solchen Aufforderung erwidert: die französische Regierung habe bald nach Bekanntwerden des traurigen Vorfalls ihre Gesandtschaft in Berlin beauftragt, sich Gewißheit zu verschaffen, daß das Verbrechen nicht unbestraft bleibe, und es sei die Zusicherung gegeben worden, daß keine persönliche Rücksicht den Gang der Gerechtigkeit aufhalten solle. Das Wort der preussischen Regierung bürge für die unparteiische Führung des Prozesses.

Die Bürgschaft, welche der Minister in dem Worte der preussischen Regierung sieht, ist in den Gewohnheiten unserer Rechtspflege selbst begründet, auf welche unsere Regierung einfach verweisen durfte.

»Die Gleichheit vor dem Gesetz«, welche in der preussischen Rechtspflege stets gegolten hat, wird unzweifelhaft auch im vorliegenden Falle streng gewahrt werden: es beruht auf einer bedauerlichen Entstellung der wirklichen Lage der Sache, wenn Zweifel und Bedenken in Betreff des Verlaufs der Untersuchung aufgeworfen worden sind.

Namentlich sind alle Angriffe, welche bei dieser Gelegenheit gegen die Militairgerichtsbarkeit gerichtet werden, schon deshalb vollständig grundlos, weil die Untersuchung in Folge eines ausdrücklichen Antrags, welchen das Militairgericht am 12. v. M. bei dem Ober-Prokurator in Köln gestellt hat, durch eine gemischte Kommission des Civil- und Militairgerichts geführt wird.

Wenn gegen den Grafen Eulenburg bisher nicht mit Verhaftung vorgegangen worden ist, so ist daraus nicht eine partiische Rücksichtnahme, sondern nur das Eine mit Sicherheit zu schließen, daß nämlich die bisherige Untersuchung so entschiedene Anzeichen seiner Schuld nicht hat feststellen lassen, wie sie vorhanden sein müßten, um eine

solche Maßregel zu rechtfertigen. Gegen wirkliche überwiegende Verdachtsgründe oder gar gegen Beweise seiner Schuld würde ihn sicherlich keine persönliche Rücksichtnahme im Mindesten schützen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in jeder Beziehung mit dem Vertrauen abzuwarten, welches preussische Gerichte zu beanspruchen berechtigt sind.

(Die erzbischöflichen Sitze zu Köln und zu Posen) sind bekanntlich seit einiger Zeit erledigt; über die Wiederbesetzung derselben schweben Verhandlungen zwischen der Regierung des Königs, den beiden Domkapiteln und dem päpstlichen Stuhle in Rom.

Die im Jahre 1821 über die Bischofswahlen getroffenen Vereinbarungen wahren mit weiser Umsicht eben so die Wahlfreiheit der Kapitel, wie auf der anderen Seite die Selbstständigkeit der Staatsregierung, der Wahl eines Bischofs entgegen zu treten, dem sie nicht ihr volles Vertrauen zuzuwenden vermag. In Betreff der Form, in welcher diese beiderseitige Freiheit sich zu betheiligen hat, ist der Weg freier Verhandlung und Verständigung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Bei den gegenwärtigen Verhandlungen hat die Staatsregierung mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit der beiden erledigten Bischofssitze ihre Fürsorge in erhöhtem Maße darauf zu richten gehabt, daß die Wahl nur auf Männer fallen könne, deren Charakter und bisherige Haltung Bürgschaften für eine aufrichtige und bereitwillige Achtung der staatlichen Interessen und für ein entgegenkommendes Zusammenwirken mit der Regierung Sr. Majestät gewähren.

Der Stand, zu welchem die beiderseitigen Verhandlungen gediehen sind, läßt einen baldigen für das staatliche, wie für das kirchliche Interesse gleich befriedigenden Ausgang in Aussicht nehmen.

Der Kriegs- und Marine-Minister von Roon hat sich in Begleitung des Chefs der Ingenieur-Abtheilung im Kriegs-Ministerium nach Schleswig-Holstein begeben, um über die Ausführung der Befestigungen an der Kieler Bucht, in Friedrichsort, bei Düppel und auf Alsen an Ort und Stelle weitere Bestimmungen zu treffen. Die bezüglichen Arbeiten sind durchweg kräftig in Angriff genommen; so eben ist noch eine größere Anzahl von Offizieren des Ingenieur-Corps behufs Verwendung bei den Befestigungs- Arbeiten zur Disposition des Gouverneurs von Schleswig kommandirt worden.

Die Nachricht, daß die Arbeiten im Kieler Hafen einen Stillstand erfahren hätten, ist völlig grundlos.

(Die Stärke der preussischen Marine an Offizieren und Mannschaften) beträgt zur Zeit:

I. Bei der Stamm-Division der Flotte der Ostsee

117 Seeoffiziere,
1741 Mannschaften inkl. Schiffsjungen,
24 Aerzte.

II. Bei der Werst-Division

598 Mannschaften.

III. Beim See-Bataillon und See-Artillerie

38 Offiziere,

890 Mannschaften,

24 Stabswachmannschaften.

(Der Bestand an Marine-Reserven und Seewehr) beträgt:

4663 Mannschaften bei der Stamm-Division der Flotte der Ostsee,

806 " bei der Werst-Division und

2213 " beim See-Bataillon.